Satzung des Uganda – Freundeskreis e.V.

in der Fassung vom 9. Oktober 2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Uganda Freundeskreis e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Bad Dürrheim.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag wird der Name um den Zusatz e.V. erweitert. (Er wurde am 16. Febr. 2005 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen unter VR 1261 eingetragen.)
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1. Die allgemeine und zentrale Aufgabe des Vereins ergibt sich aus der Mitverantwortung des Menschen für die Entwicklung der Welt. Er bietet Hilfe zur Selbsthilfe in Uganda. Die Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind:
 - a) Förderung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere durch individuelle Hilfen für Kinder und Jugendliche der ärmeren Bevölkerung, die dazu beitragen, den Schulbesuch zu ermöglichen und zu sichern.
 - b) Förderung von Bildungsmaßnahmen, die dem Umweltschutz durch Nutzung von Solarenergie dienen. Insbesondere werden Selbsthilfeinitiativen unterstützt, die durch Ausbildungsangebote ökologisches und sozialökonomisches Denken und Handeln zum Ziel haben. Der Verein wird tätig
 - durch ideelle und materielle Unterstützung
 - durch die Bereitstellung von Informations-, Ausbildungs- und Arbeitsmaterial und durch technische Hilfsmittel und Geräte, so weit diese nicht in Uganda zu beschaffen sind.

c) Ergänzende Hilfen

Grundsätzlich verfolgt der Verein langfristige Ziele und bietet Hilfe zur Selbsthilfe. Um diese langfristigen Ziele verwirklichen zu können, kann der Verein auch tätig werden, um aktuelle, elementare Notstände zu vermeiden oder zu mindern. Zum Beispiel: Obdach, Krankenunterstützung, Gesundheitsvorsorge, Nahrung, Kleidung. Solche Hilfen sollen nach Möglichkeit mit Hilfe von gemeinnützigen Selbsthilfeorganisationen oder –gruppen in Uganda organisiert und durchgeführt werden.

- d) Die **Zusammenarbeit** mit öffentlichen und privaten Trägern, die ähnliche Ziele verfolgen, mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches, der gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung.
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung in Uganda und Deutschland im Sinne des Vereinszweckes.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. der Abgabenordnung. Er ist weltanschaulich und politisch neutral und unabhängig.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dabei ist zulässig, Vorstandsmitgliedern angemessene Vergütungen und pauschale Aufwandsentschädigungen oder nachgewiesenen Aufwand im Rahmen der und für die Tätigkeit als Vorstand zu zahlen.
- 5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges, weiteres Personal für vereinsbezogene Arbeiten bestellt werden. Auch für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aufgewendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein gehören an:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Korrespondierende Mitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen.
- 3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, also auch Institutionen, Unternehmen und Vereinigungen, die an den Aufgaben und Zielen des Vereins interessiert sind und sie durch ihre ideelle und finanzielle Unterstützung fördern.
- 4. Ehrenmitglieder mit der Möglichkeit einer Ehrenstellung in einem Vereinsorgan sind natürliche Personen, die sich um die Vereinsarbeit außerordentliche Verdienste erworben haben oder denen besondere Anerkennung für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe oder Solarenergie gebührt.
- 5. Korrespondierende Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, vorwiegend in Uganda, die die Anliegen des Vereins vertreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglieds bedarf eines schriftlichen Antrags. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 2. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder wählt der Vorstand aus. Die Wahl der Ehrenmitglieder ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vereinsmitglieder ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich.
- 2. Sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 Abs. 1 zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge, fördernde Mitglieder setzen ihre Beiträge selbst fest. Sie sollen nicht unter dem Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder liegen.
- 2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand gemäß § 7 Abs. 5 die Streichung aus der Mitgliederliste veranlassen. Diese ist dem Betroffenen umgehend mitzuteilen. Mitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes in Notlagen Beiträgen gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Freiwilliger Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste (§6, Abs. 2),
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Eingang der Erklärung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Jahres zu zahlen.
- 3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung über die Berufung entschieden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 8 Organe des Vereins

sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat fünf Stimmen, die es auf die alle Kandidaten enthaltende Wahlliste beliebig verteilen kann. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Bei Stimmengleichheit ist dann eine Stichwahl erforderlich, wenn die Bildung des Vorstandes davon abhängt.

- 3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre (vom Tag der Wahl an gerechnet). Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen 1. und einen 2. Vorsitzenden in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an die Mitgliederversammlung sowie einen Schatzmeister.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- 6. Die Verbindung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Diese sind vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2. Die Vertretungsmacht wird insoweit beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu mehr als €1.000.- (in Worten: eintausend) verpflichten, von dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam zu unterzeichnen sind.
- 3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Arbeitsausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Diesen Ausschüssen gehören neben dem 1. Vorsitzenden die jeweils erforderliche Zahl von sachkundigen Mitgliedern an. Die hierfür aufgewendeten Kosten dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn unter Mitteilung der Tagesordnung alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. und der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 2. Vorstandbeschlüsse sind schriftlich zu fassen.
- 3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Inhalt der Beschlüsse, Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll nach Möglichkeit in zeitlichem Zusammenhang mit einem Fortbildungsangebot für die Mitglieder stattfinden.
- 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Termin durch den Vorstand und muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein durch das Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,

- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl sowie Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages (s.o.) und Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 14)
- i) Evtl. Nachwahl im Falle des § 9, Abs. 5
- j) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 16, Abs. 2)
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen soll die Leitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter und Wahlhelfer, übertragen werden.
- 4. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Dieser kann auch ein Nichtmitglied sein.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 6. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen und Abberufungen sind geheim. Wenn drei der erschienenen Mitglieder dies wünschen, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 7. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Schlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8. Über die Verhandlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung erhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14 Anträge

- 1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Das gilt auch für Anträge, die eine Erweiterung der Tagesordnung bezwecken. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, im Falle des § 7, Abs. 5 der Satzung, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich

unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Kassenführung, Kassenprüfung

- 1. Der Schatzmeister ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Er kann die hiermit zusammenhängenden Aufgaben mit Zustimmung des Vorstandes auf eine oder mehrere kompetente Personen oder auf einen bei Bedarf zu gründenden Ausschuss übertragen (s. § 10).
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt für ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Überprüfung des letzten Jahresabschlusses und die Finanzlage bis zu dem der Mitgliederversammlung voraus gegangenen Monat zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung teilen sie der Mitgliederversammlung mit.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB). Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen wird einer anderen gemeinnützigen, in der Zielsetzung verwandten Vereinigung oder einer karitativen Vereinigung übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes getroffen werden.